



Finanzielle Entschädigung von Armeeingehörigen im Dienst

Dieses Informationsblatt zeigt die Ansätze für Sold, Soldzulage Erwerbsersatz (EO) sowie das Vorgehen bezüglich Sistierung der Krankenkassenprämien für längere Dienstleistungen.

Sold

Der Sold richtet sich einzig nach dem militärischen Grad. Wer befördert wird, hat ab dem Gültigkeitsdatum der Beförderung Anrecht auf den höheren Sold.

Grad	Abkürzung	Sold	Grad	Abkürzung	Sold
Rekrut	Rekr	4.--	Hauptadjutant	Hptadj	11.50
Soldat	Sdt	5.--	Chefadjutant	Chefadj	11.50
Gefreiter	Gfr	6.--	Leutnant	Lt	12.--
Obergefreiter	Obgfr	6.50	Oberleutnant	Oblt	13.--
Korporal	Kpl	7.--	Hauptmann	Hptm	16.--
Wachtmeister	Wm	8.--	Major	Maj	18.--
Oberwachtmeister	Obwm	8.50	Oberstleutnant	Oberstlt	20.--
Feldweibel	Fw	9.--	Oberst	Oberst	23.--
Fourier	Four	9.50	Brigadier	Br	25.--
Hauptfeldweibel	Hptfw	9.50	Divisionär	Div	27.--
Adjutantunteroffizier	Adj Uof	10.--	Korpskommandant	KKdt	30.--
Stabsadjutant	Stabsadj	11.--			



Soldzulage

In sogenannten Beförderungsdiensten/Gradänderungsdiensten (Dienstleistungen, die für das Erreichen eines höheren Grades oder einer speziellen Funktion verlangt, aber nicht als Wiederholungskurs angerechnet werden) erhalten Armeeangehörige bis zum Grad eines Subalternoffiziers eine Soldzulage. Die Absolventen einer militärischen Weiterausbildung zum unteren Milizkader (vom Unteroffizier zum Leutnant) erhalten nun einheitlich 23 Franken pro Tag. Einzig für die Grundausbildung als höherer Unteroffizier oder Subalternoffizier zum Einheitskommandanten oder zum Führungsgehilfen Stufe Truppenkörper werden weiterhin einheitlich 80 Franken pro Tag entschädigt. Ab dem Grad eines Hauptmanns wird in keinem Fall eine Soldzulage ausbezahlt.

Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben dienstleistende Personen, die in der Schweiz oder im Ausland wohnen, für jeden besoldeten Dienstag in der Schweizer Armee, im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst, für jeden anrechenbaren Dienstag im Zivildienst sowie für jeden Kurstag bei J+S-Kaderbildung. Wenn die dienstleistende Person Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ist und in einem festen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie in der Regel ihr Gehalt oder einen Teil davon. Die Entschädigung geht dann an den Arbeitgeber, aber nur in dem Ausmass als der Arbeitgeber auch tatsächlich Lohnfortzahlungen leistet. Ist sie jedoch nicht-erwerbstätig, selbstständigerwerbend oder in Ausbildung, so wird sie direkt durch die Erwerbsersatzordnung entschädigt. Als Erwerbstätige gelten Personen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen bzw. 20 Arbeitsgagen oder 160 Stunden erwerbstätig waren. Ihnen gleichgestellt sind Arbeitslose, Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (mit Bestätigung des Arbeitsamtes), und Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich primär nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen und der Art des Dienstes. Absolventen der Rekrutenschule (RS) erhalten grundsätzlich 62 Franken pro Tag, unabhängig davon, ob sie Rekrut, Soldat oder Gefreiter sind und ob sie vor der RS erwerbstätig waren oder nicht. Die einzige Ausnahme bilden Rekruten mit Kind(ern); sie erhalten die gleichen Ansätze wie WK-Dienstleistende. In Gradänderungsdiensten (Beförderungsdienste wie Anwärterschule, Offizierslehrgang, Praktischer Dienst usw.) beträgt der Mindestbetrag 111 Franken pro Tag; Erwerbstätige erhalten 80 % ihres durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, mindestens jedoch 111 und höchstens 196 Franken pro Tag. Für Durchdienerkader gelten andere Mindestansätze. Ab Gradänderungsdienst beträgt die Entschädigung 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Einkommens, jedoch mindestens 91 und höchstens 196 Franken pro Tag, und zwar bis zum Dienstende.

In allen übrigen Dienstleistungen erhalten Armeeangehörige 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 196 Franken pro Tag, wobei die Mindestentschädigung 62 Franken beträgt. Falls der Armeeangehörige Kinder hat, kommt zu dieser Grundentschädigung noch die Kinderzulage dazu. Sie beträgt für jedes Kind 20 Franken. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von 245 Franken pro Tag nicht übersteigen. In bestimmten Fällen haben Dienstleistende zusätzlich zu dieser Gesamtentschädigung noch Anrecht auf eine Betriebszulage (Selbstständigerwerbende) und/oder eine Betreuungskostenzulage (Vergütung von Mehrkosten für die Kinderbetreuung wegen der Dienstleistung). Zusätzliche Infos: www.armee.ch > Mein Militärdienst > Allgemeines zum Militärdienst > Finanzielle Entschädigung.

Bezüglich allfälligen Lohnfortzahlungen verweisen wir auf das „Merkblatt über den Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst, Zivildienst und Zivildienst“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (kann beim BBL, 3003 Bern, bezogen werden).

Tabelle Gesamtentschädigung (ohne allfällige Betriebs- und Betreuungskostenzulagen)

Entschädigung pro Tag	ohne Kinder		mit Kindern*
	min.	max.	max.
Armeeangehörige in der Rekrutenschule	62.-	62.-	245.-
Armeeangehörige im WK	62.-	196.-	245.-
Armeeangehörige im Gradänderungsdienst	111.-	196.-	245.-
Durchdiener-Sdt während der Grundausbildung	62.-	62.-	245.-
Durchdiener-Sdt nach der Grundausbildung	62.-	196.-	245.-
Durchdiener-Kader während der Grundausbildung	62.-	62.-	245.-
Durchdiener-Kader während dem Gradänderungsdienst	91.-	196.-	245.-
Durchdiener-Kader nach dem Gradänderungsdienst	91.-	196.-	245.-

* Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 20 Franken.

Weitere Angaben finden Sie im Merkblatt 6.01 „Erwerbsausfallentschädigungen“, das bei den AHV-Ausgleichskassen und den IV-Stellen bezogen werden kann. Es ist ebenfalls auf Internet www.ahv-iv.info verfügbar.

Anrecht auf Sold und Erwerbsersatz besteht auch bei allgemeinen Urlauben sowie für die Reisetage bei persönlichen Urlauben. Als Dienstag angerechnet werden aber nur die allgemeinen Urlaube und die Reisetage bei persönlichen Urlauben und beim frei wählbaren Urlaub (siehe untenstehende Tabelle).

	Allgemeiner Urlaub		Persönlicher Urlaub		Frei wählbarer Urlaub
	In Ausbildungsdiensten	Zwischen Ausbildungsdiensten*	Reisetage	Urlaubstage	
Dienstverhältnis	im Dienst	im Dienst	im Dienst	im Dienst	Im Dienst
Sold und EO	ja	ja	ja	nein	ja
Soldzulage	ja	nein	ja	nein	ja
Anrechnung der Dienstage	ja	nein	ja	nein	ja
Militärversicherung	ja	ja	ja	ja	ja

* Die Auszahlung von Sold und EO bei allgemeinen Urlauben zwischen Ausbildungsdiensten erfolgt in der folgenden Dienstleistung rückwirkend. Ein Anspruch besteht für höchstens 6 Wochen.

Krankenkassenprämien

Armeeangehörige sind im Militärdienst durch die Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Falls eine Dienstleistung länger als **60 Tage** dauert, entfällt die Versicherungspflicht im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Das heisst, bei rechtzeitiger Meldung der voraussichtlichen Dienstdauer (8 Wochen vor Dienstantritt) an den Versicherer verzichtet dieser ab Dienstbeginn auf die Erhebung der Prämien für die Grundversicherung. Bedingung ist aber, dass ebenfalls nach dem Einrücken und nach jeder Änderung der Dienstdauer eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse gemacht wird. Nach der Dienstleistung müssen zu wenig bezahlte Prämien nachbezahlt werden. Zu viel bezahlte Prämien werden an später fällige Prämien angerechnet oder zurückerstattet.

Dieses Informationsblatt ersetzt das Dokument vom 01.05.2018.

KOMMANDO OPERATIONEN Bereitschaft und Ausbildung (FGG 5/7)

Für Rückfragen:

(zu Sold/Soldzulage)
LOGISTIKBASIS DER ARMEE
Truppenrechnungswesen
0800 85 3003

(zu Erwerbsersatz)
BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN
058 462 90 11

(zu Krankenkassenprämien)
BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT
058 462 21 11